

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift
Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft
Band: 178 (2012)
Heft: 5

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In der folgenden dreiteiligen Serie legen Dr. Jürg Stüssi-Lauterburg, Direktor der Bibliothek am Guisanplatz und Matthias Kuster, Oberst i GSt, Asstt 110, ihre Überlegungen zur Neutralität, zum Aufwuchs und zur Dissuasion dar. Stets wird der historische Hintergrund des Themas beleuchtet und anschliessend Schlussfolgerungen für Gegenwart und Zukunft gezogen. Dabei soll auch aufgezeigt werden, dass Kenntnisse und Analyse der Kriegsgeschichte von grundlegender Bedeutung

nicht für die drei ausgewählten Themen, sondern ganz allgemein für das operative und militärstrategische Denken sind. Der methodische Denkansatz von Carl von Clausewitz basiert ebenfalls auf dem umfassenden Studium und der Analyse der Kriegsgeschichte. Nur dadurch gelang es ihm, eine bis heute gültige Kriegstheorie zu entwickeln. Kriegsgeschichte und Kriegstheorie helfen, die Vergangenheit besser zu verstehen, um die Zukunft besser meistern zu können.

mit der immer grösser werdenden Ressourcencombilisierung der grossen Monarchien, insbesondere Frankreichs und der Habsburger, mitzuhalten. Das Bekenntnis zur Neutralität war daher ein Akt der staatspolitischen Vernunft.

Art. 175 und 185 der aktuellen Bundesverfassung verpflichten Bundesrat und Bundesversammlung, Massnahmen zur Wahrung der äusseren Sicherheit, der Unabhängigkeit und der Neutralität der Schweiz zu treffen. Die Bundesverfassung gibt aber keinerlei Hinweise, welche Massnahmen getroffen werden müssen. Bei der Wahl besteht daher ein grosser Ermessensspielraum. Die Politik muss sich stets bewusst sein, dass die Neutralität kein Konzept für den Frieden, sondern für den Krieg darstellt; sie soll verhindern, dass die Schweiz durch eine vorzeitige Parreineahme in einen Konflikt insbesondere unter ihren Nachbarn hineingezogen und darin zerrieben wird.

Eine Berufung auf die Neutralitätsrechte, die völkerrechtlich durch das Haager Neutralitätsübereinkommen von 1907 (welches zwar Frankreich und Deutschland, nicht aber Italien ratifiziert haben) für den Fall eines internationalen Krieges garantiert werden, wirkt im Kon-

fliktsfall nur dann glaubwürdig, wenn sich die Schweiz bereits in Friedenszeiten neutral verhält. Mit Blick auf die zunehmende Vernetzung der internationalen Staatengemeinschaft ist es für die Politik nicht immer einfach, den Mittelweg zwischen Neutralität und Solidarität zu finden. Neutralitätspolitisch heikle Entscheide sind dabei stets auf ihre Vorwirkung auf einen möglichen Konfliktfall zu überprüfen.

Innenpolitische Bedeutung der Neutralität

Die Verpflichtung zur Neutralität weist auch eine wichtige innenpolitische Dimension auf. Die Schweiz als Willensnation (im Gegensatz zur ethnischen Nation) wäre erheblichen Spannungen ausgesetzt, wenn sie sich nicht zu einer strikten Neutralität insbesondere mit Bezug auf ihre unmittelbaren Nachbarn verpflichten würde.

Dauernde Bewaffnung

Will sich die Schweiz glaubwürdig auf ihre staatsvertraglichen Rechte als neutraler Staat berufen können, muss sie ihrer

Neutralität notfalls bewaffnet Nachachtung verschaffen können. Recht ohne Macht ist wertlos. Im bekannten Melier-Dialog zwischen den Athenern und den Ratsherren der Insel Melos im Jahr 416 v. Chr., der sich im Zuge des Peloponnesischen Krieges (431–404 v. Chr.) entspannt, beriefen sich die Melier auf ihre Neutralität gegenüber den beiden kriegführenden Parteien (Athen und Sparta). Da sie aber kräftemässig viel schwächer waren als die Athener, konnten sie ihrem Bekenntnis zur Neutralität keine Nachachtung verschaffen und wurden von den Athenern unterworfen und besetzt. Unbewaffnete oder schlecht bewaffnete Neutralität ist somit unglaubwürdige Neutralität. Dies der schweizerischen Bevölkerung in Zeiten des tiefsten Friedens in Europa klarzumachen ist wegen der Vorwirkung der Neutralität nicht immer leicht.

Die Neutralität der Schweiz ist auch ein Segen für die Welt, wie zum Beispiel die Waffenstillstandsüberwachungskommission der neutralen Staaten seit 1953 in Korea belegt und wovon auch die aktuellen diplomatischen Schutzmandate der Schweiz zeugen. Dass das IKRK durchaus eine eigenständige, von der schweizerischen unabhängige Neutralität besitzt, steht ausser Frage. Diese Neutralität würde ohne Sitz des IKRK in der neutralen Schweiz kaum glaubwürdig wirken. Neutralität, und zwar bewaffnete, hat so auch im 3. Jahrtausend ihren ungebrochenen Wert. ■

* Oberst i GSt Matthias Kuster, lic. iur. RA, Stab Operative Schulung, Mitglied IISS London, Mitglied Clausewitz-Gesellschaft, Sektion Schweiz, 8032 Zürich.



**Im Jahr 1990 gegründeter unabhängiger Verein,
dessen Mitglieder sich zu einer
glaubwürdigen Landesverteidigung und
leistungsstarken Luftwaffe bekennen.**



Für den Erhalt des Flugplatzes Dübendorf und seiner unersetzlichen Infrastruktur.

**Eine militärisch- /zivilaviatische Mischnutzung mit Ansiedlung von
Flugzeugunternehmensfirmen schafft neue hochqualifizierte Arbeitsplätze mit
hoher Wertschöpfung bei geringem Werkflugverkehr.**

**Postfach 1085, 8600 Dübendorf, Postkonto: 80-47799-0, www.forum-flugplatz.ch
Wir danken für Ihre Unterstützung und allfällige Spende.**